



– Ausfertigung –



14.08.2017

Eingegangen  
01. Sep. 2017  
RAe Schneider & oll.

# Amtsgericht Sangerhausen

## Beschluss

**3 OWi 363 Js 25294/16**

Rechtskräftig seit  
Sangerhausen, den  
als Urkundebeamter/in der Geschäftsstelle

In der Bußgeldsache

gegen

geboren am  
wohnhaf  
Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird gegen den Betroffenen wegen Nichteinhaltens des erforderlichen Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug (12,00 m statt der erforderlichen 47,50 m bei einer Geschwindigkeit von 114 km/h) eine Geldbuße von 320,00 € festgesetzt.

Von der Anordnung eines Fahrverbotes wird abgesehen.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:  
§§ 4 Abs. 1, 49 StVO, 24, 25 StVG, Ziff. 12.6.3 BKat

### Gründe:

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde – Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt – vom 01.04.2016 (AZ: ) fristgerecht Einspruch eingelegt.

Mit dem Bußgeldbescheid wird der Betroffene beschuldigt, am 27.01.2016 um 15:28 Uhr auf der BAB 38 bei Allstedt/Wolferstedt, km 122,650 Richtung Göttingen, als Führer des Pkw BMW mit dem amtl. Kennzeichen . bei einer Geschwindigkeit von (abzüglich Toleranz) 114 km/h den erforderlichen Abstand von 47,50 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten zu haben; der Abstand habe – wiederum abzüglich Toleranz - 12,00 m und damit weniger als 3/10 des halben Tachowertes betragen.

Aus den bei den Akten befindlichen Unterlagen ergibt sich, dass die Messung mit dem System VKS 3.0 erfolgt ist, das Gerät war zum Messzeitpunkt geeicht (bis 31.12.2016, Bl. 3 d.A.). Die Messbeamten POM (gerichtsbekannt) und POM (Bl. 40 d.A.) besitzen die Berechtigung zum Bedienen/Auswerten dieses Gerätes, aus dem Messprotokoll ergeben sich keine Auffälligkeiten (Bl. 2 d.A.).

Der Betroffene hat die Ordnungsmäßigkeit der Messung nicht bestritten, Verteidiger und Staatsanwaltschaft haben dem Beschlussverfahren zugestimmt.

Der Betroffene hat sich zum Fahrverbot wie folgt eingelassen: Die Tat liege nun schon lange Zeit zurück. Er sei jetzt in einem neuen Arbeitsverhältnis und noch in der Probezeit. Die Nutzung eines Pkw sei unerlässlich, er bekomme „am Stück“ nicht mehr als 2 Wochen Urlaub. Er betreue Baustellen und habe grundsätzlich nicht die Möglichkeit, längeren Urlaub zu nehmen. Auch die Bildung von Fahrgemeinschaften sei wegen der eigenständigen Tätigkeit nicht möglich (Bestätigung des Arbeitsgebers für Vorstehendes: Bl. 70 d.A., Arbeitsvertrag: Bl. 71ff d.A.). Er sei beispielhaft in den Kalenderwochen 21 – 25 insgesamt 9.103 km gefahren (Aufstellung Bl. 90, 92-94 d.A.). Trotz dieser hohen Fahrleistung habe er keine Eintragungen im Fahreignungsregister, auch nach diesem Vorfall sei kein Vorwurf hinzugekommen.

Das Verhalten des Betroffenen erfüllt den Tatbestand des Unterschreitens des erforderlichen Abstandes (weniger als 3/10 des halben Tachowertes) zum vorausfahrenden Pkw, §§ 4 Abs. 1, 49 StVO, 24, 25 StVG, 12.7.3 BKat.

Zum Rechtsfolgenausspruch:

Die Regelgeldbuße war mit Rücksicht auf das Absehen vom Fahrverbot (hierzu nächster Absatz) zu erhöhen, wobei eine Heraufsetzung auf das Doppelte angemessen erschien, um eine entsprechende Warnwirkung auch ohne Fahrverbot zu entfalten.

Von der Verhängung eines Fahrverbotes wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

Als wichtigste Voraussetzung ist festzustellen, dass für den Betroffenen in der Tat keine Eintragungen im Fahreignungsregister (Auskunft vom 04.05.2017) zu verzeichnen sind, aus denen auf eine besondere Gleichgültigkeit gegenüber den Verkehrsregeln geschlossen werden könnte. Ein Augenblicksversagen, wie es jedem Kraftfahrer unterlaufen kann, kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, genügt die Einlassung des Betroffenen zur besonderen Härte des Fahrverbotes. Der wichtigste Umstand ist vorliegend, dass die Tatzeit inzwischen bereits 1 Jahr und 7 Monate zurückliegt. Diesen Zeitablauf hat der Betroffene nicht zu vertreten; es mussten mehrfach wegen Abordnungsende bzw. Erkrankung von Richtern Termine aufgehoben werden. Nach dieser Zeit kann von einem Warneffekt des Fahrverbotes kaum mehr ausgegangen werden. Weiter ist schlüssig vorgetragen und durch den Arbeitgeber bestätigt, dass die Tätigkeit des Betroffenen lediglich mit Fahrerlaubnis möglich ist und es für ihn keine Alternative gibt. Dass öffentliche Verkehrsmittel ausscheiden, bedarf schon aufgrund der wechselnden Anfahrtsziele keiner weiteren Erörterung. Urlaub steht in den kommenden 4 Monaten nicht ausreichend zur Verfügung. Der Betroffene ist noch in der Probezeit, es kann davon ausgegangen werden, dass eine Kündigung die Folge eines Fahrverbotes wäre. Der Betroffene hat all dies auch durch Vorlage der zitierten Unterlagen glaubhaft gemacht.

Es sollte ihm bewusst sein, dass dieselbe Argumentation ihm vermutlich nichts mehr nützen wird, wenn er wegen eines ähnlichen Delikts künftig erneut ein Fahrverbot zu erwarten hat; in diesem Fall wird die Messlatte deutlich höher zu liegen haben. Dies und die verdoppelte Geldbuße sind zusammen ausreichend geeignet, um eine Warnfunktion für das künftige Verhalten im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Sangerhausen, 29.08.2017

Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

